

Kleine Anfrage

Hornkuh-Initiative

Frage von Landtagsabgeordnete Susanne Eberle-Strub

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 07. November 2018

In der Schweiz kommt am 25. November die sogenannte Hornkuh-Initiative zur Abstimmung. Falls die Initiative angenommen wird, wird kein Verbot zur Enthornung der Kühe verlangt, sondern es wird eine finanzielle Unterstützung für die Haltung horntragender Tiere vorgesehen. Die finanzielle Förderung wird damit begründet, als bei horntragenden Tieren in gedrängter Haltung Verletzungsgefahren entstehen, für Horntiere daher grössere Ställe notwendig sind, was Mehrkosten bis gegen 20% verursachen kann. Laut «Vaterland»-Artikel vom 20. Oktober 2018 wird auch in Liechtenstein die Abstimmung in der Schweiz genau verfolgt und eventuell eine entsprechende Initiative lanciert. Deshalb ist es sicher sinnvoll, schon jetzt die Meinung des zuständigen Ministeriums zu erfahren. Dazu meine Fragen:

1. Unter Narkose werden den Kälbern die hornbildenden Zellen und die Nerven bei 600 Grad mit einem Brenneisen verödet. Eine Studie der Uni Bern ergab, dass die Tiere mindestens drei Monate nachweisbar an Schmerzen leiden. Ist dies vereinbar mit dem Grundsatz von Art. 2 im Tierschutzgesetz, wonach einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen zugefügt werden dürfen?
2. 15 des Tierschutzgesetzes listet als verbotene Handlungen auch das Coupieren von Hundeohren und -ruten auf. Ist die Enthornung von Rindern, ein massiver Eingriff, mit diesem Artikel vereinbar?
3. Die Verletzungsgefahr für Landwirtinnen und Landwirte, die Kühe mit Hörner halten, wird immer wieder ins Feld geführt. Ist dem auch so? Gibt es entsprechende Statistiken?
4. Zieht die Regierung, unabhängig von der Schweiz, eine sinngemässe Förderung für Bauern in Betracht, die horntragende Kühe halten?

Antwort vom 09. November 2018

Zu Frage 1:

Bei der fachgerechten Enthornung wird ausschliesslich die Hornknospe mit einem Thermokauter ausgebrannt, wobei eine ringförmige Kerbung entsteht, welche die Haut vollständig durchdringt, nicht jedoch in die Unterhaut eindringt. Das Tierschutzgesetz schreibt Beruhigung und Schmerzausschaltung vor diesem Eingriff vor. In der Regel wird zusätzlich ein Schmerzmittel verabreicht. Die Enthornung erfolgt durch den Tierarzt oder eine fachkundige Person.

Das Tierschutzgesetz formuliert in Art. 4 Grundsätze, wie mit Tieren umzugehen ist. Unter anderem führt es aus, dass der Tierhalter für das Wohlergehen von Tieren zu sorgen hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt. Im Weiteren darf niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Einschränkungen, für das Wohlergehen der Tiere zu sorgen, soweit es der Verwendungszweck zulässt, und das Verbot der ungerechtfertigten Schmerzzufügung, nehmen u.a. auf die Gegebenheiten der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung Rücksicht. Der Gesetzgeber hat damit also einen Vorbehalt gegenüber dem uneingeschränkten Wohlergehen des Tieres gemacht. Die Verpflichtung, das Wohlergehen von Tieren zu gewährleisten, erfährt durch die Zweckbestimmung zum Einsatz einer Tierart als Nutztier eine gewisse Einschränkung. Wie weitreichend diese ist, ist letztlich eine Frage der Güterabwägung, welche sich durch die gesamte Tierschutzgesetzgebung zieht. Das Enthornen von Kühen dient einerseits dem Schutz des Landwirts und seines Personals vor Unfällen durch Hornstösse und ermöglicht zugleich den weitgehend konflikt- und verletzungsfreien Betrieb von Laufstallhaltungen, welche als wesentlicher Fortschritt im Vergleich zu den früheren Anbindehaltungen gelten. Laufstallhaltungen ermöglichen den Tieren intensive Sozialkontakte, welche massgeblich zum Wohlergehen beitragen, führen aber zugleich bei horntragenden Tieren zu einer erhöhten Verletzungsgefahr.

Zu Frage 2:

Das Coupieren von Hunden und die Enthornung von Kälbern weisen insofern Parallelen auf, als nach deren Vornahme Körperteile fehlen. Wichtige Unterschiede bestehen aber darin, dass beim Enthornen von Kälbern das Horn noch nicht ausgebildet ist, sondern durch Eingriff in dessen Anlage die Horn-Ausbildung verhindert wird. Demgegenüber werden beim Kupieren von Ohren und Ruten ausgebildete Körperteile entfernt. Zudem werden beim Kupieren von Hunden häufig spezielle Rassenmerkmale erzielt und somit in vielen Fällen lediglich modische oder ästhetische Zwecke verfolgt. Demgegenüber bezweckt das Enthornen die praktische Durchführung einer tierfreundlicheren Form der Stallhaltung, nämlich der Laufstallhaltung gegenüber der früher meist praktizierten Anbindehaltung, und beugt Verletzungen von Mensch und Tier durch Hornstösse vor. Das Enthornen von Rindern ist daher durchaus mit dem in der Tierschutzverordnung normierten Cupierverbot bei Hunden vereinbar.

Zu Frage 3:

Insgesamt ist die Verletzungsgefahr horntragender Tiere sowohl untereinander als auch für den Menschen höher im Vergleich zu hornlosen Tieren. Die IG-Hornkuh macht geltend, dass das Verletzungsrisiko durch horntragende Tiere mit richtiger Stallplanung (mehr Fläche pro Kuh) und gutem, intensiven Tierbezug minimiert werden kann. Zudem zeigten Umfragen, dass Halter von hornlosen Kühen die Hörner eher als gefährlich einstufen als die Halter von horntragenden Kühen.

Gemäss Auskunft der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) hat sich die Arbeitssicherheit mit dem geringen Anteil von behornnten Tieren (heute noch ca. 10%) stark verbessert. Fälle von Toten oder Schwerverletzten in den letzten Jahren waren der Auskunftsperson nicht bekannt. Entsprechende Statistiken zu Unfällen, die von behornnten Tieren ausgehen, gibt es allerdings nicht.

Zu Frage 4:

Eine Förderung wie es die schweizerische Hornkuh-Initiative vorsieht, ist derzeit in Liechtenstein nicht vorgesehen. Falls sich bei einer allfälligen Annahme der Initiative in der Schweiz ein entsprechender Handlungsbedarf im Sinne einer Angleichung der Haltungsbedingungen für die liechtensteinische Landwirtschaft ergibt, wird die Regierung diese Frage jedoch prüfen.